

Ehrenordnung des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V.

(Stand: 08.01.2003)

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Hamburger Leichtathletik-Verband (HLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik in Hamburg
 - a) die HLV-Ehrennadel in Silber verleihen,
 - b) die HLV-Ehrennadel in Gold verleihen,
 - c) den HLV-Ehrenring verleihen,
 - d) Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Auf Antrag des HLV an den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) - und nach dortiger Zustimmung können verliehen werden:
 - a) die DLV-Ehrennadel in Silber
 - b) die DLV-Ehrennadel in Gold
- (3) Auf Antrag des HLV-Wettkampfausschusses kann der HLV die HLV-Ehrennadel für Kampfrichter verleihen.

§ 2 Ehrennadeln

- (1) Durch Verleihung mit HLV- und DLV-Ehrennadeln können Männer und Frauen durch das Verbandspräsidium ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Leichtathletik in Hamburg eingesetzt haben.
- (2) Die Verleihung setzt voraus:
 - a) für die silberne HLV-Ehrennadel in der Regel eine fünfjährige Tätigkeit
 - b) für die silberne DLV-Ehrennadel den Besitz der HLV-Ehrennadel in Silber und in der Regel eine achtjährige Tätigkeit
 - c) für die goldene DLV-Ehrennadel der unter a) und b) genannten Auszeichnungen und in der Regel eine sechszehnjährige Mitarbeit
 - d) für die goldene HLV-Ehrennadel den Besitz der unter a) bis c) genannten Auszeichnungen und in der Regel eine fünfundzwanzigjährige Mitarbeit.
- (3) Die Verleihung der HLV-Ehrennadel für Kampfrichter setzt in der Regel eine mindestens fünfjährige, regelmäßige und zuverlässige Kampfrichtertätigkeit für den Verband voraus.

§ 3 Ehrenring

- (1) Der HLV verleiht an Personen, die bereits die Ehrennadeln gemäß § 2 dieser Ordnung erhalten haben, und sich herausragende Verdienste um den Verband erworben haben, den Ehrenring.
- (2) Die Zahl der lebenden Träger des Ehrenringes ist auf 5 Personen begrenzt.

§ 4 Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten können nach langjähriger Tätigkeit ausscheidende Präsidenten des HLV durch Verbandsbeschluss ernannt werden.

§ 5 Beurkundung

Die Auszeichnungen sind durch Urkunden zu bestätigen.

§ 6 Verleihung

Die Auszeichnungen werden verliehen durch

- a) Beschluss des HLV-Verbandspräsidiums und beim HLV-Ehrenring durch Beschluss des Verbandsbeirates.
- b) Antrag von Mitgliedern der HLV-Fachausschüsse oder von Abteilungsleitern der Vereine und zustimmenden Beschluss des Präsidiums
- c) Antrag des Präsidiums an den DLV und dortige Zustimmung.

§ 7 Vollzug

Die Auszeichnungen sind durch den HLV-Präsidenten oder bei Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister in würdiger Form beim HLV-Verbandstag oder bei anderem geeigneten Anlass zu überreichen.

§ 8 Aberkennung

Die Ehrungen können, soweit sie vom HLV-Verbandstag vorgenommen sind, von diesem und im übrigen vom Präsidium aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem HLV, einem seiner Vereine oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

§ 9 weitere Ehrungen

Durch Beschluss des Präsidiums sind andere Ehrungsanträge gemäß DLV-Ehrenordnung an den DLV zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 01.03.1991 in Kraft getreten.

§ 11 Änderungen

Die letzte Änderung der Ehrenordnung erfolgte am **26.02.2003** und ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.